

Ausfertigung**Amtsgericht Würzburg**

Ermittlungsrichter
 Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Rechtsanwaltskanzlei

Eing. 23. Juli 2009

BOHNERT+MULZER

Aktenzeichen: 1 Gs 2537/09
 851 Js 10465 /09 StA Würzburg

23. Juli 2009

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Martin Peter **D e e g**,
 geboren am 14.8.1969 in Neuenburg,
 z. Zt. JVA Würzburg,
 Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Mulzer, Würzburg,

w e g e n Störung des öffentlichen Friedens:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 22.6.2009 bleibt aufrecht erhalten.

Gründe:

Aufgrund der vom Angeklagten beantragten mündlichen Haftprüfung vom 22.7.2009 war über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu entscheiden.

Die Prüfung ergab, daß die Voraussetzungen für den Haftbefehl weiterhin gegeben sind. Insbesondere besteht weiterhin Fluchtgefahr. Diese ist nicht dadurch weggefallen, dass der Sicherungshaftbefehl im Verfahren 161 Js 814 Js 824/06 aufgehoben wurde.

Der bereits im Haftbefehl erwähnte Umstand, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren nicht nur mit einer Freiheitsstrafe, sondern auch mit einer Unterbringung zu rechnen hat, hat sich nicht geändert.

Der persönliche Eindruck, den der Beschuldigte bei der Haftprüfung hinterlassen hat, bestätigt die Einschätzung, die der unterzeichnende Richter dem Beschuldigten bereits im September 2005 in einem Schreiben mitgeteilt hat. Bereits damals wurde ihm dringend psychiatrische Behandlung angeraten, weil er den Eindruck einer entrückten und krankhaften Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit hinterließ. Diese Einschätzung wird durch das vom Beschuldigten selbst vorgelegte Schrei-

ben des Prof. Dr. Weiß vom Robert-Bösch-Krankenhaus Stuttgart vom 12.2.2009 eindrucksvoll bestätigt. In der mündlichen Haftprüfung kam die entrückte Haltung des Beschuldigten dadurch zum Ausdruck, dass er ernsthaft glaubt, trotz der von ihm begangenen Straftaten seine Wiedereinstellung in den Polizeidienst erzwingen zu können.

Der Beschuldigte ist in seiner derzeitigen Verfassung zu einer rationalen Einschätzung seiner Situation und seines Verhaltens offensichtlich immer noch nicht fähig. Deswegen können die von der Verteidigung vorgebrachten (rationalen) Überlegungen, der Beschuldigte werde nicht untertauchen, weil er durch gerichtliche Verfahren sein Recht erkämpfen wolle, die Fluchtgefahr nicht beseitigen.

Vielmehr zeigt das Verhalten des Beschuldigten in der jüngsten Vergangenheit, als er untergetaucht war, obwohl die genannten Verfahren bereits initiiert waren, dass ihn diese Überlegungen nicht von einer Flucht abhalten werden. Der Beschuldigte hatte nach eigenen Angaben Kenntnis von der Existenz des Haftbefehls, gleichwohl hat er sich aber nicht den Ermittlungsbehörden gestellt. Vielmehr hat er noch [REDACTED] veranlasst, ihn zu verleugnen. Als Grund hierfür nannte er, dass der die Maßnahmen der Justiz für ungerechtfertigt gehalten hat.

Der Beschuldigte ist – mangels einer rechtzeitig eingeleiteten therapeutischen Behandlung – weiterhin davon überzeugt, dass er zu Unrecht von der Justiz verfolgt und geschädigt wird. Er sieht nicht sich selbst als entrückt an, sondern ist der Meinung, dass in Bayern und Baden-Württemberg Parallelwelten geschaffen wurden. Angesichts dieser – krankhaften – Überzeugung ist nicht zu erwarten, dass er nun mit der Justiz zusammenarbeitet und ihm auferlegte Weisungen erfüllen wird. Deswegen besteht keine Vertrauensbasis für eine Aussetzung oder gar Aufhebung des Haftbefehls.

Die Haftfortdauer erschien daher auch nicht unverhältnismäßig.



Stockmann
Direktor des Amtsgerichts

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:

Würzburg, den 23. Juli 2009

Der Urkundebeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

G

Sebert
Justizangestellte

